

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 598/18



Beschluss

In der Sache

Dr. Sven Krüger, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

gegen

Rolf Schälke, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Ebertplatz 10, 50668 Köln, Gz.: 314-3/19 r-as

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Böert und den Richter am Landgericht Kemper am 24.03.2021:

Der sofortigen Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss vom 05.03.2021 (Bl. 51 d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe:

Der sofortigen Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen nicht abgeholfen. Die Beschwerdebegründung vermag eine anderweitige Entscheidung nicht zu rechtfertigen.

Der Schuldner wendet ein, dass dem Beschluss die Verjährung entgegenstehe.

Zutreffend verweist der Schuldner auf § 9 Abs. 1 EStGB. Danach ruht jedoch die Verjährung, wenn das Verfahren nicht fortgesetzt werden kann. Dies war hier der Fall, da der Schuldner mit Schriftsatz vom 26.02.2019 einen Befangenheitsantrag gegen die Vorsitzende der Kammer stellte. Er ging hierbei - zu Recht - davon aus, dass diese an einem etwaigen Ordnungsgeldbeschluss nach dem Geschäftsverteilungsplan mitwirken würde. Mit Verfügung vom 09.06.2020 wurde den Parteien dementsprechend auch mitgeteilt, dass über den

Ordnungsgeldantrag noch nicht entschieden werden könne, da das Beschwerdeverfahren noch nicht abgeschlossen sei. Damit war offensichtlich das Beschwerdeverfahren im Befangenheitsverfahren gemeint. Der Schuldner hatte Beschwerde gegen den Beschluss der Kammer vom 08.02.2019 eingelegt, mit dem das Befangenheitsgesuch gegen die Vorsitzende der Kammer zurückgewiesen wurde. Mit Beschluss vom 20.08.2019 wies das Hans. OLG die Beschwerde zurück. Da mit Schriftsatz vom 18.03.2019 um Mitteilung gebeten wurde, welche Richter an der Entscheidung über den Ordnungsgeldantrag beteiligt sein würden, wurde mit Verfügung vom 09.02.2021 die entsprechende Auskunft erteilt, damit der Schuldner gegebenenfalls auch gegen die anderen Richter der Kammer einen Befangenheitsantrag hätte stellen können.

Da aufgrund des Verfahrens zum Befangenheitsantrag das Verfahren zum Ordnungsgeld nicht fortgeführt werden konnte, ist keine Verjährung eingetreten.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Böert
Richterin
am Landgericht

Kemper
Richter
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 25.03.2021

Kazocins, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

